

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Umweltwissenschaften
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 16. September 2014

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVObI. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Umweltwissenschaften an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Umweltwissenschaften vom 22. Dezember 2011 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 4. Juli 2013 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 4. Juli 2013) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) im 1. und 2. Fachsemester: Module BC1 bis BC4 und BC6 bis BC8 im Umfang von insgesamt 48 LP. Darüber hinaus sind durch den Studierenden in diesem Zeitraum weitere Module aus fachfremden Clustern der physikalischen oder biologischen Spezialisierungsrichtung im Umfang von 12 LP zu belegen. Eine Doppelbelegung inhaltlich gleicher Module ist ausgeschlossen.“

bb. Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) im 3. Fachsemester: Module BC5, BC9 und BC10.“

cc. Die Tabelle wird wie folgt geändert:

aaa. Die Zeilen für die Module BC5 und BC6 werden wie folgt neu gefasst:

„BC5	Instrumentelle Methoden der Biochemie	1	180/6	K (90 min) oder MP (30 min)		3. FS
BC6	Strukturanalyse biologischer Makromoleküle	1	360/12	K (90 min) oder MP (30 min)	Teilnahme am Praktikum R (unbenotet)	1. FS“

bbb. Die Zeile nach BC8 für die Module aus den Clustern der physikalischen oder biologischen Spezialisierungseinrichtung (Ph, UB oder MB) wird wie folgt gefasst:

	„Module aus Clustern der physikalischen oder biologischen Spezialisierungsrichtung (Ph, UB oder MB)	2	360/12			2. FS“
--	---	---	--------	--	--	--------

ccc. Die Zeile nach dem Modul BC10 wird ersatzlos gestrichen.

b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa. Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) im 1. und 2. Fachsemester: Module Ph1 bis Ph6 und Ph8 im Umfang von insgesamt 50 LP. Darüber hinaus sind durch den Studierenden in diesem Zeitraum weitere Module aus fachfremden Clustern der chemischen oder biologischen Spezialisierungsrichtung im Umfang von 10 LP zu belegen. Eine Doppelbelegung inhaltlich gleicher Module ist ausgeschlossen.“

bb. In Buchstabe b) wird die Angabe „Ph7, Ph8 und Ph9“ durch die Angabe „Ph7, Ph9 und Ph10“ ersetzt.

cc. In Buchstabe c) wird die Angabe „Ph10“ durch die Angabe „Ph11“ ersetzt.

dd. Die Tabelle wird wie folgt geändert:

aaa. Die Zeile der Module aus den Clustern der chemischen und biologischen Spezialisierungsrichtung wird wie folgt gefasst:

	„Module aus Clustern der chemischen oder biologischen Spezialisierungsrichtung (BC, MB, UB oder UC)“	2	300/10			2. FS“
--	--	---	--------	--	--	--------

bbb. Die Zeilen der Module Ph8 bis Ph10 werden wie folgt gefasst:

„Ph8	Fernerkundung der Erdatmosphäre	1	150/5	K (90 min) oder MP (30 min)		2. FS
Ph9	Betriebspraktikum	1	420/15		R (20 min und Diskussion) + PB	3. FS
Ph10	Forschungs-/Projektpraktikum	1	300/10	R (20 min und Diskussion) + PB		3. FS
Ph11	Masterarbeit	1	900/30	MA + V		4. FS“

c. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa. Buchstabe a) wird wie folgt gefasst

„a) im 1. und 2. Fachsemester: Module UC1 bis UC5 und UC7 bis UC8 im Umfang von insgesamt 40 LP. Darüber hinaus sind durch den Studierenden in diesem Zeitraum weitere Module aus fachfremden Clustern der physikalischen oder biologischen Spezialisierungsrichtung im Umfang von 20 LP zu belegen. Eine Doppelbelegung inhaltlich gleicher Module ist ausgeschlossen.“

bb. Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) im 3. Fachsemester: Module UC6, UC9 und UC10.“

cc. Die Tabelle wird wie folgt geändert:

aaa. Die Zeile für das Modul UC6 wird wie folgt gefasst:

„UC6	Instrumentelle Methoden der Biochemie	1	180/6	K (90 min) oder MP (30 min)		3. FS“
------	---------------------------------------	---	-------	-----------------------------	--	--------

bbb. Die Zeile zu den Modulen aus Clustern der physikalischen oder biologischen Spezialisierungseinrichtung wird wie folgt gefasst:

	„Module aus Clustern der physikalischen oder biologischen Spezialisierungsrichtung (Ph, MB oder UB)“	2	600/20			2. FS“
--	--	---	--------	--	--	--------

ccc. Die Zeile nach dem Modul UC10 wird ersatzlos gestrichen.

d. Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Erbringung von Leistungen aus Modulen fachfremder Cluster kann auf Antrag des Studierenden auch aus Master-Modulen anderer Fachrichtungen erfolgen, soweit diese von Art und Umfang äquivalent sind und die Lehrenden, die in diese Module involviert sind, dem zustimmen. Der Antrag ist schriftlich bis zum Ende der Meldefrist (§ 41 RPO) des Semesters zu stellen, in dem das betreffende Modul absolviert werden soll. Der Antrag ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.“

e. Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden zu den Absätzen 7 bis 9.

f. In Absatz 9 (neu) Satz 1 wird die Angabe „Ph8“ durch die Angabe „Ph9“ ersetzt.

2. Die Anlage „Qualifikationsziele der Module“ wird wie folgt geändert:

a. In den Überschriften werden die Angaben „Ph8“ jeweils durch die Angabe „Ph9“, die Angabe „Ph9“ jeweils durch die Angabe „Ph10“ und die Angabe „Ph10“ jeweils durch die Angabe „Ph11“ ersetzt.

b. Die Qualifikationsziele des Moduls „Methodenpraktikum (Ph7)“ werden wie folgt neu gefasst:

- „- Vertiefte Programmierkenntnisse in Matlab oder IDL (Interactive Data Language)
- Befähigung zur selbstständigen Programmierung anhand vorgegebener Problemstellungen“

c. Nach den Qualifikationszielen des Moduls „Methodenpraktikum (Ph7)“ werden die Qualifikationsziele des neuen Moduls „Fernerkundung der Erdatmosphäre (Ph8)“ eingefügt:

„Fernerkundung der Erdatmosphäre (Ph8)“

- Kenntnisse der Grundlagen der passiven Fernerkundung im optischen Spektralbereich, der Strahlungsübertragung und der Inversionstheorie
- Verständnis der methodischen Ansätze zur passiven Fernerkundung der chemischen Zusammensetzung der Atmosphäre, sowie von Aerosolen und atmosphärischen Hintergrundparametern
- Vertiefte Kenntnisse der statistischen Versuchsplanung, Datenauswertung- und Interpretation“

Artikel 2

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten erstmals für die Studierenden, die zum Wintersemester 2014/2015 immatrikuliert werden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden Sie Anwendung, wenn der Kandidat dieses bis zum 31. März 2015 beantragt. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission vom 10. September 2014, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2014 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde und der Genehmigung der Rektorin vom 16. September 2014.

Greifswald, den 16. September 2014

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

**in Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Joecks**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 19.09.2014